



BUNDESARBEITSKAMMER
 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 T 01 501 65

Bundesministerium für Finanzen
 Abteilung VI/A
 Mag Bernadette M Gierlinger
 Hintere Zollamtsstraße 2b
 1030 Wien

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 Fax 501 65 | Datum |
|-------------------------------|---------------|---------------|-------------------------------------|------------|
| BMF-010000/0009- VI/A/2010 | SR/GSt/F/SP | Dr Otto Farny | DW 2477 DW 2143 | 26.03.2010 |

Bewertungsgesetznovelle 2010

Sehr geehrte Frau Mag Gierlinger!

Die Änderung in § 20 c Bewertungsgesetz ist das Kernstück der Novelle. Die derzeit gültige Rechtslage, wonach eine Hauptfeststellung der Einheitswerte land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 2010 durchzuführen wäre, soll gestrichen und auf unbestimmte Zeit verschoben werden. „Der Zeitpunkt dieser Hauptfeststellung ist gesondert durch Bundesgesetz festzusetzen.“

In den Erläuterungen wird zwar festgehalten, dass die Hauptfeststellung „unter den gegebenen Rahmenbedingungen eine Wertverschiebung bringen würde“. Es wird allerdings ausgeführt, dass sie „für die überwiegende Anzahl der Steuerpflichtigen jedoch nur geringe Auswirkungen auf die vom Einheitswert abgeleiteten Abgaben hätten“. Untermauert wird diese Vorgangsweise mit einer Feststellung des VfGH, wonach „verbundene Unschärfen zu Gunsten der damit erreichten Verwaltungsökonomie gerechtfertigt werden“.

Diesen allgemein gültigen Grundsatz des VfGH zu einer pauschalierenden Vorgangsweise in den Erläuterungen zur Novelle des BewG zu zitieren, ist umso bemerkenswerter, weil der VfGH in seinem Urteil zur Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 7.3.2007 direkt zur Problematik der Einheitswerte Stellung genommen hat und diese als reformbedürftig beurteilt hat. Dieses direkt Bezug nehmende VfGH-Urteil wird in der Novelle in den Erläuterungen nicht zitiert und berücksichtigt. Aufgrund der jahrelangen Fortschreibung der Einheitswerte seit 1988, können die Einheitswerte die tatsächliche Entwicklung nicht mehr darstellen und sind daher auch für die sachgerechte Erhebung der Erbschaftssteuer nicht mehr geeignet, stellte der VfGH fest. Das heißt, dass die Hauptfeststellung 2010 durchgeführt werden müsste. Eine Wiederverlautbarung wie 2001 kann dem VfGH-Erkenntnis nicht entsprechen.

Zudem ist die Beurteilung des BMF, dass „unter den gegebenen Rahmenbedingungen (...) für die überwiegende Anzahl der Steuerpflichtigen jedoch nur geringe Auswirkungen auf die vom Einheitswert abgeleiteten Abgaben“ entstünden, nur dann richtig, wenn die „Rahmenbedingungen“ also die gesetzlichen Grundlagen der Bewertung nicht angepasst werden – was in der Gesetzesvorlage der Fall ist. Wenn nach der Meinung des Finanzministeriums die durch die letztmalige Hauptfeststellung 1988 festgestellten Wertrelationen der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke durch eine neuerliche Hauptfeststellung nur geringfügig geändert werden, ist das kein Grund die Hauptfeststellung bis zu einem unbestimmten Zeitpunkt auszusetzen, sondern nur ein Grund dafür das Bewertungssystem von Grund auf zu reformieren. Vor allem durch die Bestimmungen bei der Ertragswertermittlung fiktive Fremdarbeitskräfte abzuziehen und agrarische Subventionen, die in etwa die Hälfte des landwirtschaftlichen Einkommens ausmachen, nicht zuzurechnen, wird ein Bewertungsergebnis erzielt, das nicht richtig sein kann. Dort wäre anzusetzen.

Eine der tatsächlichen Einkommensentwicklung entsprechende Abgabengrundlage würde große Verschiebungen bringen. Tatsache ist, dass die Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft laut Grünem Bericht seit der letzten Hauptfeststellung um 108% stiegen, die entsprechende Einkommensteuer jedoch nur um 30%. Experten und Studien bestätigen, dass die tatsächlichen Einkommen nicht mehr mit den Einheitswerten korrespondieren. Daher kann festhalten werden: das derzeitige Einheitswertsystem ist nicht als Basis für die Berechnung von Abgaben, Steuern und Leistungen geeignet. Sowohl innerhalb des Agrarsektors kommt es durch die bestehenden Einheitswerte zu einer unakzeptablen Ungleichheit als auch im Vergleich mit Einkommen aus den anderen Sektoren. Einkommensbezieher aus Nicht-Landwirtschaftlichen Unternehmen und unselbständig Beschäftigte werden aufgrund tatsächlicher Einkommen besteuert bzw. müssen genaue Aufzeichnungen führen und eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Die Weiterführung der Einheitswerte als Beitragsgrundlage in der Bäuerlichen Sozialversicherung ist im Lichte des zitierten VfGH-Erkenntnisses verfassungswidrig. Hier handelt es sich nicht wie bei der Grundsteuer um eine Bagatellsteuer, sondern um eine Abgabe von einiger Substanz. Das Beitragssystem in der Bäuerlichen Sozialversicherung ist stark regressiv gestaltet und benachteiligt Kleinbauern im Verhältnis zu Großbauern. Bei anderen Steuerpflichtigen wird diese regressive Wirkung der SV-Beiträge durch die progressive Gestaltung der Einkommensteuer neutralisiert. In der Landwirtschaft gibt es diesen Ausgleich nicht, weil durch die Pauschalierung die Einkommenssteuer de facto ausgeschaltet wird.

Alle Sozialversicherungssysteme beruhen darauf, dass die Beitragsgrundlagen adäquat valorisiert werden. Wenn das in der Bäuerlichen Sozialversicherung ausgeschaltet wird, dann führt das nur dazu, dass in der Pensionsversicherung ein immer größerer Teil durch die Arbeitnehmer zu finanzieren ist. Das lehnt die Bundesarbeitskammer entschieden ab.

§ 17 Abs. 4 EStG ermöglicht dem Finanzminister die Besteuerung verschiedener Unternehmergruppen über Durchschnittssteuersätze festzulegen. Dabei ist aber auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gruppe Bedacht zu nehmen. Wenn die Einheitswerte die tatsächlichen Ertragsrelationen nicht mehr abbilden können, dann ist eine darauf beruhende Vollpauschalierung gesetzeswidrig.

Das bestehende System der Vollpauschalierung und Teilpauschalierung führt de facto zur Steuerbefreiung. Die auf land- und forstwirtschaftliche Einkünfte entfallende Einkommensteuer wird auf 35 Mio € geschätzt. Nach der Einkommensteuerstatistik 2007 gibt es nur 27.917 Steuerfälle in der Land- und Forstwirtschaft. Davon entfallen 22.317 auf Fälle mit überwiegendem Nebeneinkommen – das sind in der Regel Nebenerwerbslandwirte mit unselbständigen Einkünften, die wiederum wirtschaftlich eher schlechter gestellt sind. Nur 5.605 Steuerfälle gibt es bei Landwirten mit schwerpunktmäßigem landwirtschaftlichem Einkommen. Die durchschnittliche Bemessungsgrundlage ist dort 37.110,-- €. Das bedeutet, dass ein erheblicher Teil der 5.605 Fälle keine oder nur eine sehr geringe Steuerleistung hat. Von rund 160.000 nach BSVG pensionsversicherten Personen, zahlen von den land- und forstwirtschaftlichen Einkünften demnach nur rund 3.000 Personen Einkommensteuer im nennenswerten Umfang. Diese Werte entsprechen in keiner Weise der wirtschaftlichen Realität.

Es liegen Informationen vor, dass das Bundesministerium für Finanzen für die Erstellung der Bewertungsmerkmale eine Studie in Auftrag gegeben hatte, um die Ertragsverhältnisse der Land- und Forstwirtschaft aufzuzeigen. Unter anderem soll es darum gehen, dass aufgrund begrenzter Personalressourcen bei den Finanzämtern für die Erhebung auch Datenbestände außerhalb der Finanzverwaltung verwendet werden. Weiters werden Maßstäbe wie Einheitswert, Ertragswert und Einkommen nach dem Grünen Bericht analysiert. Die u.a. Schlussfolgerungen der Studie sollten in die Hauptfeststellung 2010 einfließen:

Die Bewertung von Grund und Boden (ausgedrückt in der Boden-Klimazahl und abgestützt auf die Bodenschätzung) hat im Einheitswertsystem ein zu hohes Gewicht, es gibt Faktoren wie vor allem die Produktionsausrichtung, die für die Ertragslage große Bedeutung haben.

Die Einheitswerte haben eine beschränkte Aussagekraft vor allem in der Gesamtschau unter Einbeziehung des Reinertrages und der Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft.

Die agrarpolitischen Rahmenbedingungen vor allem durch den EU-Beitritt haben sich geändert, die öffentlichen Gelder wie die GAP-Prämien sind ein wesentlicher Bestandteil des Ertrages der Betriebe. Das Finanzministerium hat mit Hilfe dieser Grundlagenstudie einen Diskussionsvorschlag erstellt, auf Basis dessen in der weiteren Vorbereitung die zukünftigen Grundstrukturen der Bewertung festzulegen sind.

Auf diese wichtige Studie wird in der Erläuterungen zum Entwurf weder Bezug genommen noch werden die zur Begutachtung aufgeforderten Institutionen auf die Existenz dieser Studie hingewiesen. Die Studie ist offenbar so geheim, dass sie das Licht der Öffentlichkeit nicht erblicken darf.

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer gibt es nur zwei Wege wie ein gesetzeskonformer Zustand hergestellt werden kann:

- Es wird eine Hauptfeststellung durchgeführt, aber unter gesetzlichen Rahmenbedingungen, die die tatsächlichen Ertragswerte land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zum Ausdruck bringen.
- Man erklärt das Einheitsbewertungssystem als endgültig gescheitert und jeder Landwirt ermittelt die Beitrags- und Steuerbemessungsgrundlagen wie jeder andere Unternehmer auch. Eine moderne Landwirtschaft ist betriebswirtschaftlich sinnvoll ohnedies nur zu führen, wenn solche Aufzeichnungen gemacht werden.

Zusammenfassend lehnt die Bundesarbeitskammer den vorliegenden Gesetzesentwurf aus folgenden Gründen entschieden ab:

- die Einheitswerte aus dem Jahr 1988 können nicht mehr der Realität entsprechen,
- das VfGH-Urteil (G54/06) bleibt völlig unberücksichtigt,
- den unternehmerischen Fähigkeiten der landwirtschaftlichen Betriebsführer wird nicht Rechnung getragen, weil sie sehr wohl eine Einnahmen-Ausgabenrechnung führen können,
- eine Verschärfung der Ungleichstellung wird mit anderen Bevölkerungsgruppen, die z.B. Aufzeichnungen über Einkünfte führen und melden müssen, verursacht,
- den tatsächlichen Entwicklungen im Agrarsektor wird nicht Rechnung getragen,
- abgesehen von kleineren administrativen Verbesserungen wird keine grundlegende Änderung des Bewertungssystems verwirklicht.

Mit freundlichen Grüßen



VP Johann Kalliauer
iV des Präsidenten




Maria Kubitschek
iV des Direktors